



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. August 2021

Nummer 33

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>261</b>		
154	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Dinkelniederung“, „Pappelweg“, „Eschbach/Esch“, „Wasserwerk“ und „Laubstiege/Eßseite“ der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gronau“ vom 27.04.1998) vom 05.08.2021	261	
155	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997) vom 05.08.2021	262	
156	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	262	
157	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	263	
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststelle</b>		<b>263</b>	
158	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO	263	
159	Öffentliche Bekanntmachung	264	

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 154 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Dinkelniederung“, „Pappelweg“, „Eschbach/Esch“, „Wasserwerk“ und „Laubstiege/Eßseite“ der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gronau“ vom 27.04.1998) vom 05.08.2021**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1998, Nr. 21, auf den Seiten 137 – 150 abgedruckten und mit Wirkung vom 12.05.1998 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Gronau“

in der mit Verordnung vom 09.12.2020 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2020) wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für die neu errichteten Ersatzbrunnen 3 a und 4 a im Bereich der Fassung Wasserwerk wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmebrunnen ausgewiesen. Die Schutzzone I um die alten Entnahmebrunnen 3 und 4 wird aufgehoben und wird zur Schutzzone II.

- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05. August 2021      Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-068/2021.0001

In Vertretung  
Dr. Scheipers

#### Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

**155 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997) vom 05.08.2021**

**Aufgrund**

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.03.1997, Nr. 13, auf den Seiten 87 – 101 abgedruckten und mit Wirkung vom 05.04.1997 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ in der mit Verordnung vom 04.04.1997 berichtigten Fassung (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 132) und der mit Verordnung vom 10.01.2020 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10.01.2020) wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisherigen streifenförmigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmeflächen ausgewiesen. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II.
- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.  
Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.
- III. Inkrafttreten  
Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05. August 2021      Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-212/2021.0001

In Vertretung  
Dr. Scheipers

**Hinweis:**

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 262

**156 Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**I.**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln (km 16,3 bis km 19,15) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert und tritt somit hinzu zu dem mit Bekanntmachung vom 12.10.2017 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches von der Mündung in die Stever (km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3).

**II.**

1. Die Karte des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

**vom 23.08.2021 bis zum 19.09.2021 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> **Überschwemmungsgebiete**

Stichwort: Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)) eingesehen werden.

2. Zusätzlich liegt das Kartenmaterial bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.8, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr), zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Die Einsichtnahme ist während der oben genannten Dienstzeiten, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Annette Gewers	(0251) 411-4508
<a href="mailto:annette.gewers@brms.nrw.de">annette.gewers@brms.nrw.de</a>	

Dezernat 54	(0251) 411-5740
<a href="mailto:dez54@brms.nrw.de">dez54@brms.nrw.de</a>	

3. Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach dieser Bekanntmachung.
4. Für das in der Karte dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.
5. Die Auslegung der Karte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches in und

oberhalb der Ortslage Nottuln wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 05.08.2021

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-003

Im Auftrag  
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 262-263

**157 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.03-042/2021.0003

Münster, den 10.08.2021  
Nevinghoff 22  
48143 Münster

**Lippe Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen, km 74,0 – 74,7 rechts**

Vorhabenträger: Lippeverband  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

Auf der Fläche südlich der Kläranlage Olfen soll durch vielfältige Gelände- und Uferstrukturierungen eine naturnahe Ufer- und Auenentwicklung gefördert werden. Dazu soll an km 74,05 kleinflächig auf ca. 40m Länge und 6-7m Breite Bodenabtrag zur Herstellung einer Mulde mit -1,5 bis -1,7m Tiefe erfolgen, die beidseitig an die Lippe angeschlossen und bei HW1 geflutet wird. Am Nordrand der Fläche und parallel zum vorhandenen Kläranlagenauslauf wird eine naturnahe Rampe zu Unterhaltungs- und Rettungsdienstzuganglichkeit hergestellt. Zudem solle eine Grabenaufweitung des Wasserlaufs Nr. 7 mit Flach- und Steilufern und einem sohnahen Anschluss an die Lippe zur Herstellung der Durchgängigkeit erfolgen.

Die geplanten Maßnahmen tangieren sowohl den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster als auch

der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die Bezirksregierung Münster für das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG bestimmt.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Lippe, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 263

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**158 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO**

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens am 23.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verbandsversammlung*

- stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 33.647.932,91 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 183.860,03 € fest,
- erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EUREGIO für den Jahresabschluss 2019 Entlastung,
- beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 183.860,03 € mit einem Betrag in Höhe von 61.286,67 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 122.573,36 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Revision des Kreises geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken angeschlossen und gegenüber der Verbandsversammlung erklärt, dass seine

Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und er den Jahresabschluss 2019 sowie den zugehörigen Lagebericht billigt.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

<b>AKTIVA</b>	
Anlagevermögen	259.326,00 €
Umflaufvermögen	33.388.378,38 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	228,53 €
	33.647.932,91 €
<b>PASSIVA</b>	
Eigenkapital	2.063.948,23 €
Rückstellungen	317.952,86 €
Verbindlichkeiten	30.716.309,87 €
Passive Rechnungsabgrenzung	549.721,95 €
	33.647.932,91 €

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 10.08.2021

R.G. Welten  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 263-264

### **159 Öffentliche Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.08.2021 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 264







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



2569000

2570000

2571000

2572000

2573000

2574000

Anlage 15 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Dinkelnieferung“, „Pappelweg“, „Eschbach/Esch“, „Wasserwerk“ und „Laubstiege/EBseite“ der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Gronau vom 27.04.1998)

Münster, 05. Aug. 2021

Die Bezirksregierung  
- Obere Wasserbehörde -  
54.19.03-068/2021.0001  
In Vertretung  
Gez. Dr. Scheipers

5787000

5786000

5785000

5784000

5783000

5782000

5781000

5780000

5779000

5787000

5786000

5785000

5784000

5783000

5782000

5781000

5780000

5779000

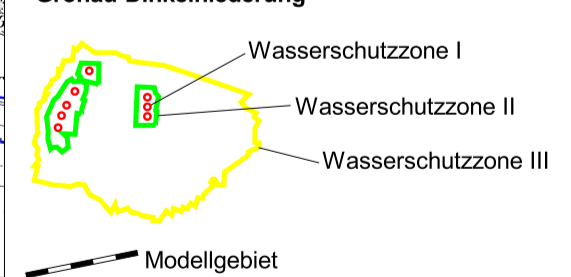
**Wassergewinnungsgebiet Gronau**

**Wassergewinnungsgebiet Epe**

**Legende:**

- Förderbrunnen -Quartär
- Förderbrunnen -Tiefenwasser
- Förderbrunnen rückgebaut

**Abgrenzung des Wasserschutzgebietes "Gronau-Dinkelnieferung"**



Blatt 15



Ausfertigung:

stadtwerke gronau Gutachten zur Ausweisung der Schutzzonen, Wasserwerk Gronau

**Übersichtskarte mit Schutzgebietsvorschlag**

gez.: ES

Maßstab: 1:25.000

gepr.: FS

Der Bearbeiter:

Projektnummer:

1750a Bielefeld, den 09.06.2021

2569000

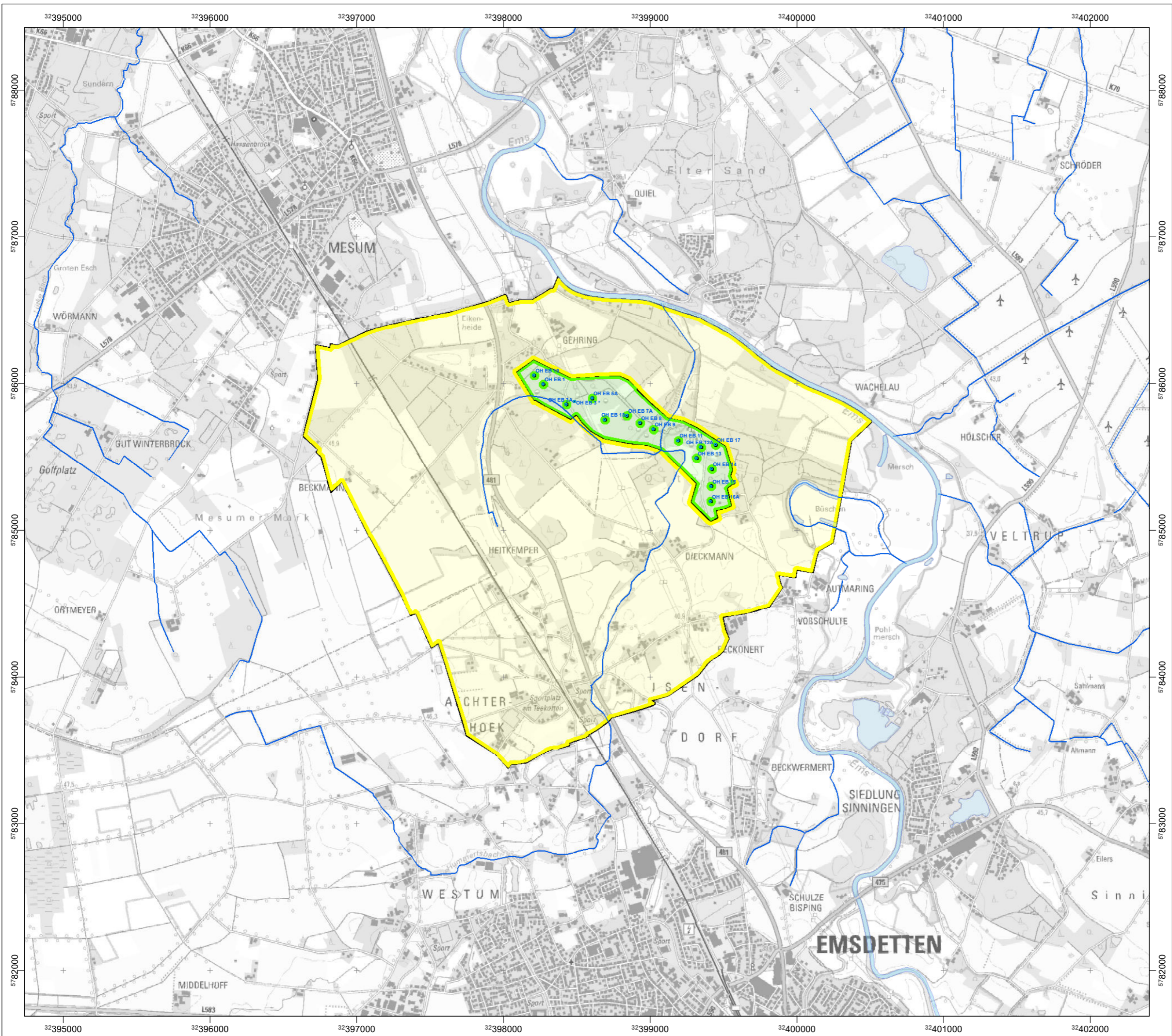
2570000

2571000

2572000

2573000

2574000



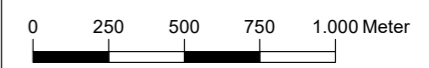
Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997)

Münster, 05. Aug. 2021  
 Die Bezirksregierung  
 - Obere Wasserbehörde -  
 54.19.03-212/2021.0001  
 In Vertretung  
 Gez. Dr. Scheipers

**Wasserschutzgebiet Ortheide**

- Zone I
- Zone II
- Zone III
- Förderbrunnen (\* Notbrunnen)
- Seen
- Ems
- Oberflächengewässer

Kartengrundlage:  
 WMS Service Topogr. Karte NRW (WMS NW DTK 25);  
<https://www.wms.nrw.de/geobasis>



<b>Auftraggeber:</b> Stadtwerke Emsdetten GmbH Moorbrückenstraße 30 48282 Emsdetten			
<b>Projekt:</b> Antrag auf Änderung des Trinkwasserschutzgebiets Ortheide Zonen I und II	<b>Projektnr.:</b> 53536	<b>Maßstab:</b> 1 : 25.000	<b>Datum:</b> Juli 2021
<b>Planbezeichnung:</b> Übersichtskarte	<b>Änderungen:</b> Datum Gezeichnet	<b>Gezeichnet:</b> SW	<b>Geprüft:</b> SW HS Anlage <b>1</b>

